

2019/2020

Jahresbericht DUN



DUN



DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER

FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

INHALT

1.	Vorwort des Präsidenten	4
2.	Rückblick auf das Geschäftsjahr	5
2.1	Alle Tarife zusammen kosten die Nutzer und Nutzerinnen im Jahr 2019 knapp 310 Millionen Franken	5
2.2	Die Revision des Urheberrechtsgesetzes wird endlich verabschiedet und tritt in Kraft	8
2.3	Der Vorstand und die Gremien	10
2.4	Mitgliederversammlung DUN: bei Bibliosuisse in Aarau	10
2.5	Schiedskommission unter neuer Leitung	10
3.	Tarifverfahren	11
3.1	Allgemeine Bemerkungen	11
3.2	Tarifverhandlungen im Berichtsjahr	11
3.3	Genehmigte Tarife	13
3.4	Tarifverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht	14
4.	Parlamentarische Vorstösse	16
5.	Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)	18
5.1	Gremien	19
5.1.1	Vorstand	19
5.1.2	Geschäftsführung	20
5.1.3	Revisionsstelle	20
5.1.4	Mitglieder	21
6.	Ausblick	22

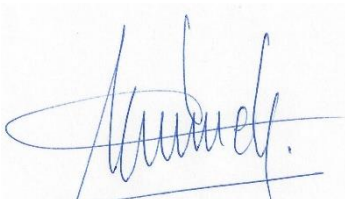
1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Die ganze Welt spricht von der Corona-Pandemie: Wir alle mussten und müssen uns neuen Herausforderungen stellen, uns einschränken und Einbussen in Kauf nehmen. Die gesellschaftlichen Auswirkungen sind gross und die Wirtschaftskrise wird uns wohl noch lange beschäftigen. Unvorstellbar schnell konnte sich die Krankheit in der globalen Welt ausbreiten. Vieles hat sich seit dem letzten Jahresbericht geändert: Hände werden aktuell nicht mehr geschüttelt, Masken getragen, Distanz gewahrt...

Bei allen Ein- und Beschränkungen hat sich aber doch einiges gezeigt: Vieles, was vorher als unmöglich galt, ist plötzlich möglich: Homeoffice, verschobene Arbeitszeiten, Online-Konferenzen sind nur drei Beispiele. In der Geschäftswelt kann ein Teil der Reisen offenbar problemlos gestrichen werden: Sitzungen, Besprechungen und auch Generalversammlungen werden via Teams, Zoom und Anderes nur noch virtuell abgehalten. Der DUN hat seine letzte Vorstandssitzung digital durchgeführt und zwischendurch ein virtueller Coffeebreak durchgeführt: Es hat wunderbar geklappt – und das nicht nur aus technischer Sicht.

Ist der erfolgte Schub bei der Digitalisierung nachhaltig? Prognosen sind aktuell besonders schwierig. Bei den Herstellern von Smartphones – die ansonsten von Digitalisierungs-Schüben profitieren – sind die Verkäufe während des Lockdowns eingebrochen. Hier wechselten die Konsumenten und Konsumentinnen offenbar nicht auf Online-Shopping. Auch die wirtschaftlich unsichere Situation mag einen Einfluss gehabt haben. Ich bin überzeugt, dass es unabhängig von Corona grosse und sichtbare Schritte in Richtung Digitalisierung braucht.

Der DUN konnte seine Arbeit während der gesamten ausserordentlichen Lage weiterführen: Wir waren auch im Lockdown erreichbar und haben Anfragen von Mitgliedern beantwortet und Tarifverhandlungen weitergeführt – auch das einfach virtuell. Gleichzeitig haben wir uns vorbereitet auf die anstehenden «grossen» Tarifverhandlungen im nächsten Geschäftsjahr. Wir werden uns mit viel Energie und Entschlossenheit für die bestmöglichen Resultate zu Gunsten der Industrie, Wirtschaft, Bildung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen einsetzen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden wir uns gegen zusätzliche finanzielle Belastungen und ungerechtfertigte Tariferhöhungen stark machen.



Pierre Muckly
Präsident

2. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR

Auch in diesem Geschäftsjahr konzentrierte sich der DUN auf die beiden zentralen Themen Tarifverhandlungen und Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes.

2.1 ALLE TARIFE ZUSAMMEN KOSTEN DIE NUTZER UND NUTZERINNEN IM JAHR 2019 KNAPP 310 MILLIONEN FRANKEN

Der DUN setzt sich seit Jahren dafür ein, dass die Tarifvergütungen nicht unge rechtfertigt immer teurer werden und damit Wirtschaft, Industrie, Bildung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen zusätzlich belasten. Mit der Digitalisierung haben zwar die Nutzungsformen und damit auch die Anzahl der Tarife zugenommen – aber auch die Nutzungsmöglichkeiten. Der DUN macht sich dafür stark, dass nur bezahlt wird, was auch genutzt wird und nicht für die blosse Möglichkeit der Nutzung bereits zur Kasse gebeten wird. Es existieren aktuell insgesamt die folgenden 39 (!) verschiedenen Tarife, teilweise auch noch unterteilt in Untertarife. Damit werden die Vergütungen für verschiedenste Nutzungen in diversen Branchen bestimmt.

- Gemeinsamer Tarif 1: Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen
- Gemeinsamer Tarif 2b: Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC Bildschirme
- Gemeinsamer Tarif 3a: Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung
- Gemeinsamer Tarif 3b: Hintergrund-Unterhaltung in Fahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen, bei Schaustellern etc.
- Gemeinsamer Tarif 3c: Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen («public viewing»)
- Gemeinsamer Tarif 4: Leerträgervergütung
- Gemeinsamer Tarif 4i: Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien
- Gemeinsamer Tarif 5: Vermieten von Werkexemplaren
- Gemeinsamer Tarif 6a: Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken (Fürstentum Liechtenstein)
- Gemeinsamer Tarif 6b: Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken (Fürstentum Liechtenstein)
- Gemeinsamer Tarif 7: Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen)

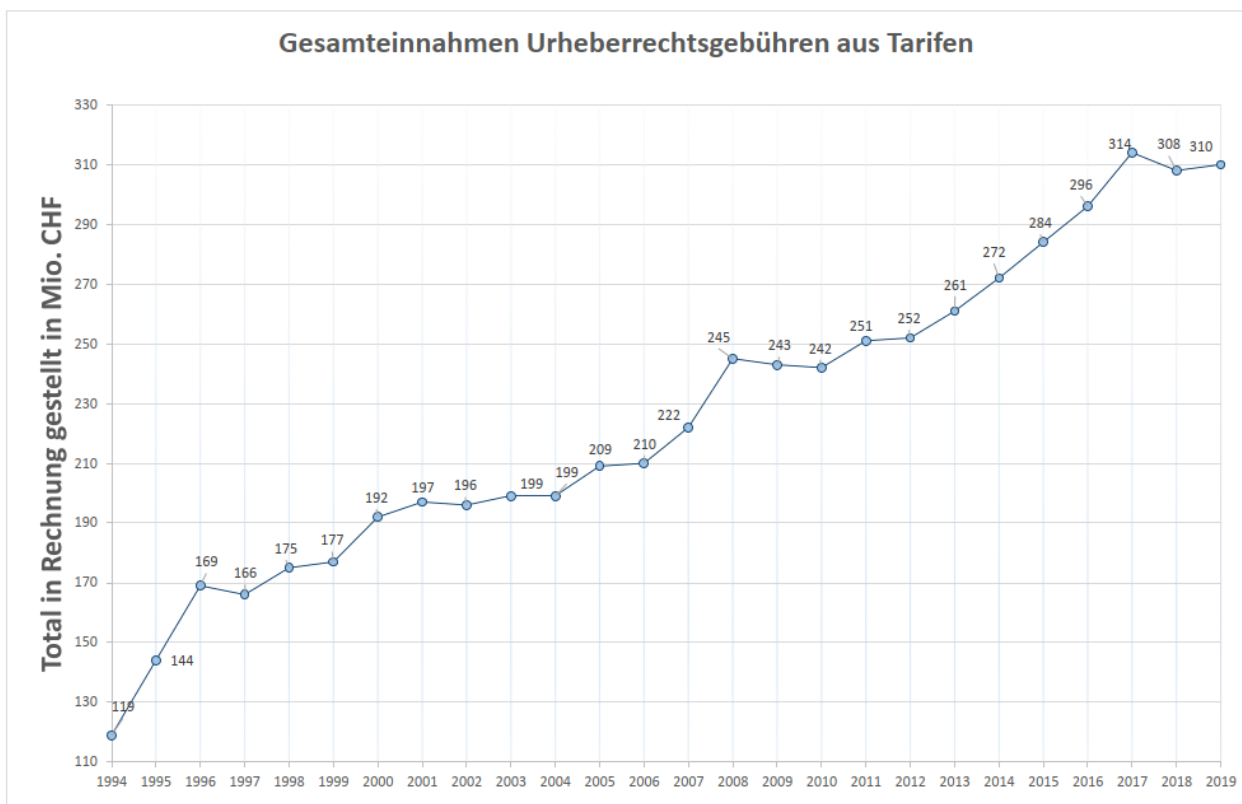
- Gemeinsame Tarife 8 I, II, IV, VII: Reprografie in öffentlichen Verwaltungen, Bibliotheken, Reprographie- und Kopierbetrieben, in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich
- Gemeinsame Tarife 9 I, II, VII: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch in öffentlichen Verwaltungen, Bibliotheken, der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich
- Gemeinsamer Tarif 10: Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen
- Gemeinsamer Tarif 11: Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen
- Gemeinsamer Tarif 12: Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR
- Gemeinsamer Tarif 13: Nutzung von verwaisten Rechten

- Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR
- Tarif A TV Swissperform: Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die SRG zu Sendezwecken im Fernsehen
- Tarif A Radio Swissperform: Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die SRG zu Sendezwecken im Radio
- Tarif B: Musikvereinigungen und Orchestervereine
- Tarif C: Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften
- Tarif D: Konzertgesellschaften
- Gemeinsamer Tarif E: Kinos
- Gemeinsamer Tarif H: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe
- Gemeinsamer Tarif Hb: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung
- Gemeinsamer Tarif HV: Hotel-Video
- Gemeinsamer Tarif K: Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater
- Gemeinsamer Tarif L: Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett
- Gemeinsamer Tarif Ma: Musikautomaten
- Tarif PA: Herstellung von Musikdosen (Musikspielwerken)
- Tarif PI: Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden (ohne Musikdosen)
- Tarif PN: Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden
- Gemeinsamer Tarif S: Sender
- Tarif VI: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden
- Tarif VM: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden (Musik DVDs)

- Tarif VN: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden
- Gemeinsamer Tarif Y: Abonnements-Radio und -Fernsehen
- Gemeinsamer Tarif Z: Zirkus

Der DUN hat wiederum alle in Rechnung gestellten Vergütungen für sämtliche dieser Tarife zusammengetragen: Im Jahr 2019 stellten die Verwertungsgesellschaften den Nutzern und Nutzerinnen insgesamt **309'725'696 Franken** in Rechnung. Ein Jahr vorher waren es noch 308'474'482 Franken. Das ist zwar ärgerlicherweise eine leichte Erhöhung, allerdings ist sie auch auf eine andere Erfassungsperiode beim GT 3a zurückzuführen. Zu begrüßen ist auf jeden Fall, dass die massive, beinahe automatische Erhöhung, die es noch vor ein paar Jahren gab, wohl gebremst werden konnte.

Der DUN versucht weiterhin, an möglichst vielen Tarifverhandlungen selber teilzunehmen, um so eine einheitliche Argumentation sicherzustellen und die Nutzer und Nutzerinnen bestmöglich zu vertreten. Die Bekämpfung von unverhältnismässigen Tariferhöhungen bleibt das zentrale Anliegen des DUN.



2.2 DIE REVISION DES URHEBERRECHTSGESETZES WIRD ENDLICH VERABSCHIEDET UND TRITT IN KRAFT

Ein jahrelanger Prozess ging im Berichtsjahr zu Ende. National- und Ständerat haben nach dem Differenzbereinigungsverfahren schliesslich am 27.9.2019 den Entwurf in der Schlussabstimmung angenommen. Das von Seiten der Piratenpartei anvisierte Referendum ist nicht zustande gekommen und das revidierte Gesetz am 1.4.2020 in Kraft getreten. Die Vorarbeiten zur Revision reichen zurück bis ins Jahr 2012, als die damals zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12) gründete.

Folgende Neuerungen gelten:

- **Pirateriebekämpfung:** Hosting-Provider, die eine besondere Gefahr für Urheberrechtsverletzungen schaffen, müssen neu dafür sorgen, dass einmal entfernte urheberrechtsverletzende Inhalte auch entfernt bleiben (**Stay-down-Pflicht**, Art. 39d URG). Ausserdem ist die **Datenbearbeitung** zur strafrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen zulässig (Art. 77i URG).
- Für **Bildung, Forschung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen** wurden Regelungen verabschiedet, die für bessere Zugänglichkeit und Erhalt der Werke sorgen:
 - o Auch Werke von unbekanntem Urheber und Urheberinnen dürfen künftig von den Institutionen genutzt werden, womit eine sinnvolle Lösung geschaffen wird, die verhindert, dass Werke unter Verschluss bleiben (**Verwendung von verwaisten Werken**, Art. 22b URG).
 - o Weiter wurde eine **Wissenschaftsschranke** eingeführt (Art. 24d URG), die Text- und Datamining sowohl für nichtkommerzielle wie auch für kommerzielle wissenschaftliche Forschung erlaubt. Besonders zu begrüssen ist, dass dafür kein neuer Tarif bezahlt werden muss.
 - o Das neue **Bestandesverzeichnis** (Art. 24e URG) erlaubt Bibliotheken und Archiven, in ihren Online-Katalogen auch Bilder, Inhaltsverzeichnisse oder Cover zu verwenden. Und auch diese Schranke kostet keinen neuen Tarif.
 - o Schliesslich wurden die **Erweiterten Kollektivlizenzen** (Art. 43a URG) eingeführt, die auf hoffentlich einfache Art Massendigitalisierungsprojekte ermöglichen sollen, indem mit den Verwertungsgesellschaften Verträge für eine grosse Anzahl von Werken geschlossen werden.

- Zuletzt wurde noch eine **Bibliotheks-Regelung** (Art. 60 Abs. 4 URG) eingefügt: Das Vermieten von Werkexemplaren ist gleich wie dies schulische Nutzung tariflich zu begünstigen. Der DUN hat sich für eine weitergehende Bestimmung eingesetzt und gefordert, dass auf einmaligen Einschreibegebühren, jährlichen Mitgliedschaftsbeiträgen oder sonstigen Pauschalzahlungen von gemeinnützigen Bibliotheken eine Tarifbefreiung gilt.
- **Zu Gunsten der Rechteinhaber und Inhaber der verwandten Schutzrechte** gelten folgende neue Regelungen:
 - Jedes Produktbild, Urlaubsfoto, Knipsbild, Aufnahmen von Röntgenapparaten, Computertomographien... ist urheberrechtlich geschützt („**Lichtbildschutz**“, Art. 2 Abs. 3^{bis} URG).
 - Bei Darbietungen bzw. bei Ton- und Tonbildträgern wurde die Schutzdauer von 50 auf neu 70 Jahre erhöht (**Verlängerung der Schutzfrist**, Art. 39 Abs. 1 URG).
 - Wenn **Video-on-Demand** angeboten wird, kommt künftig zusätzlich ein neuer Urheberrechtstarif zur Anwendung (Art. 13a und Art. 35a URG).
- **Verfahrensrechtliche Bestimmungen:** Die aufschiebende Wirkung bei der Anfechtung von Tarifentscheiden wurde aufgehoben und die Nicht-Erreckbarkeit der Frist bestimmt (Art. 74 Abs. 2 URG). Zudem wurde eingefügt, dass Nutzungsmeldungen in einer Form erteilt werden müssen, die dem Stand der Technik entspricht und eine automatische Datenverarbeitung zulässt. Diese Auskünfte dürfen die Verwertungsgesellschaften untereinander austauschen (Art. 51 Abs. 1 und 1^{bis} URG).

Aus der Revision wurde eine Mini-Revision, aber immerhin konnten einige positive Bestimmungen eingeführt und vor allem einige negative Bestimmungen verhindert werden. Die Neuerungen basieren auf dem oft beschworenen «AGUR12-Kompromiss». Die Frage nach der Befreiung der Tarifpflicht für TV und Radio in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnisse wurde zwar für die Revision abgelehnt, aber die parlamentarische Initiative dazu im Rat noch nicht behandelt.

Aufgrund der neuen Gesetzesbestimmungen müssen für die Nutzung verwaissten Werken sowie für Video-on-Demand zwei neue Tarife verhandelt werden. Zum Lichtbildschutz hat der DUN ein Positionspapier mit Empfehlungen verfasst. Ob und inwiefern der Lichtbildschutz auch Auswirkungen auf einzelne Tarife hat, wird sich zeigen. Weiter wird damit gerechnet, dass die Schweiz nun von der US-Watchlist gestrichen wird.

2.3 DER VORSTAND UND DIE GREMIEN

Der Vorstand hat sich im Geschäftsjahr viermal zu halbtägigen Sitzungen getroffen – eine davon fand virtuell statt – und sich mit den laufenden Tarifverfahren, der URG-Revision und weiteren aktuellen Themen befasst. Zudem hat der Vorstands-Ausschuss Lobbying seine Arbeiten fortgesetzt und den Schluss der URG-Revision begleitet.

2.4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DUN: BEI BIBLIOSUISSE IN AARAU

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 22. Oktober 2019 in Aarau statt. Auch dieses Jahr war der DUN wieder bei einem seiner Mitglieder eingeladen. Gastgeberin war der nationale Bibliotheksverband Bibliosuisse, der im Anschluss an den ordentlichen Teil eine Shared Reading Session durchführte.

2.5 SCHIEDSKOMMISSION UNTER NEUER LEITUNG

Die eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten wird für die Amtsperiode 2020 bis 2023 neu von Dr. iur Helen Kneubühler Dienst, Oberrichterin am Handelsgericht des Kantons Zürich präsidiert, Vizepräsident ist Prof. Cyrill Rigamonti. Im Amt bestätigt wurden die beiden DUN-Nutzervertreter Dr. Maurice Courvoisier und Nicole Emenegger.

3. TARIFVERFAHREN

3.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die Haupttätigkeit des DUN bleibt das Verhandeln der Urheberrechtstarife. Der DUN ist bestrebt, an möglichst vielen Tarifverhandlungen selber teilzunehmen, um sich gezielt und stringent für verhältnismässige Tarife zu Gunsten aller Nutzer und Nutzerinnen einzusetzen. Das Stoppen der „explodierenden“ Tarifkosten bleibt ein zentrales Anliegen. Der DUN setzt sich für angemessene, markt-konforme Vergütungen ein, wobei immer auch die wirtschaftliche Gesamtbelastung zu berücksichtigen ist. Im Geschäftsjahr wurden mehrere Tarife automatisch um ein Jahr verlängert, da sie nicht gekündigt wurden.

3.2 TARIFVERHANDLUNGEN IM BERICHTSJAHR

Auch in diesem Berichtsjahr wurden mehrere Tarife verhandelt. Die grossen Tarifverhandlungen stehen aber für das nächste Geschäftsjahr an. Der DUN hat bereits in diesem Jahr mit den Vorarbeiten und ersten Abklärungen dazu gestartet.

Gemeinsamer Tarif 4i –digitale Speichermedien (ab 1.7.2020)

Wegen der rasanten technischen Entwicklungen wird der Tarif für Smartphones, Tablets, Festplattenrecorder und andere Geräte beinahe jährlich neu verhandelt. Der GT 4i richtet sich an die Hersteller und Importeure der Geräte. Für den GT 4i stellten die Verwertungsgesellschaften im Jahr 2019 Vergütungen in der Höhe von insgesamt 14.9 Millionen Franken in Rechnung.

Wiederum führten die Nutzerverbände DUN, Swico und Swisststream die Verhandlungen gemeinsam und setzten sich aufgrund des Streamings, der tieferen Gerätepreise und der Tatsache, dass sich auf den Speichern nicht primär urheberrechtlich geschützte Werke, sondern eigene Fotos, Videos und ähnliches befinden, für tiefere Vergütungen ein. Auch für den GT 4i zwischen 1.7.2020 und 30.6.2021 ist es gelungen, eine Senkung zu erwirken (Tarifgenehmigung durch die Schiedskommission im Berichtsjahr).

Folgendes Resultat wurde erzielt: Die Vergütung für auditive Geräte bleibt mehrheitlich gleich. Bei audiovisuellen Geräten erfolgt eine Senkung um 10%, bei Smartphones je nach Speicherkapazität eine Senkung zwischen 5 und 19%, und bei Tablets zwischen 1 und 10%. Bei der Schiedskommission wurde der Entwurf am 28.11.2019 als Einigungstarif eingereicht, der neue Tarif tritt am 1.7.2020 in Kraft und wurde bereits vor seinem Inkrafttreten wiederum gekündigt. Im Herbst 2020 werden die neuen Verhandlungen beginnen.

Gemeinsamer Tarif 13 –Verwendung von verwaisten Werken (ab 1.1.2021)

Auf Drängen des DUN ist es gelungen, diesen neuen Tarif im Rekordtempo zu verhandeln und sich mit der ProLitteris zu einigen. Die neue Regelung im Urheberrechtsgesetz sieht vor, dass verwaiste Werke genutzt werden dürfen, allerdings braucht es dazu einen Tarif. Betroffen sind Werke, die sich in Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archiven oder in Beständen von Archiven der Sendeunternehmen befinden. Es war insbesondere den Bibliotheken ein grosses Anliegen, dass sie und ihre Bibliotheks-Besucher und -Besucherinnen ab dem frühest möglichen Zeitpunkt die verwaisten Werke in ihren Beständen auch tatsächlich nutzen können. Der DUN hat die schnelle Reaktion der ProLitteris und die Bereitschaft, innert kürzester Zeit einen neuen Tarif zu verhandeln, begrüsst und hofft, dass mit dem neuen Tarif ein taugliches Instrument zur einfachen Nutzung von verwaisten Werken geschaffen wurde. Allerdings ist zu bedauern, dass das Anliegen, die für Erhaltung und Langzeitarchivierung des Werkexemplars verantwortlichen Institutionen zu privilegieren bzw. von einer Vergütung zu befreien, kein Gehör fand. Aus Sicht des DUN sollten hier Nutzerschaft und Verwertungsgesellschaft am gleichen Strang ziehen und sich gemeinsam für einfachen Nutzen und besseres Zugänglichmachen von verwaisten Werken stark machen. Wer bereits viel Mühe und Geld in den Erhalt der Werke gesteckt hat, sollte nicht für deren Nutzung nur noch einmal bezahlen müssen.

Die Vergütung beurteilen wir dennoch insgesamt als eher nicht überteuert. Deren Höhe wird nach der Anzahl verwendeter Werkexemplare (Preis pro Stück), nach dem Umfang der verwendeten Werkexemplare oder des verwendeten Ausschnitts (klein, mittel, gross) sowie nach der Verwendungsart (Offline, Online, Wahrnehmbarmachen, Senden) berechnet. Möglich ist auch eine Gesamtpauschale für alle Verwendungen («Bundle»). Der Tarifentwurf wurde bei der Schiedskommission als Einigungstarif eingereicht, im nächsten Geschäftsjahr wird die Genehmigung erfolgen.

Gemeinsamer Tarif 14 –Video-on-Demand

Weit weniger schnell ging es beim Video-on-Demand-Tarif. Gemäss der neuen Gesetzesbestimmung ist für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken auf Internetplattformen eine kollektive Vergütungspflicht vorgesehen. Im Berichtsjahr fand erst eine Verhandlung statt. Bereits klar ist, dass sich die Tarifparteien bzgl. der Legitimation sowie der Rückwirkung wohl nicht einig sein werden.

Gemeinsamer Tarif 12 –Replay-TV (ab 1.1.2022 bzw. 1.1.2021)

Die schwierigen Verhandlungen zum GT 12 (Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR) konnten im Berichtsjahr mit einer Einigung abgeschlossen werden. Zudem haben sich Sender und Verbreiter auf eine Branchenlösung geeinigt. Neuerungen wie die längere Speicherdauer

(bis 14 Tage) und Start-Werbung wurden eingeführt. Wer Replay-TV auch künftig ganz ohne Werbung sehen will, wird mehr bezahlen müssen. Die Verhandlungen wurden wiederum direkt von den DUN-Mitgliedern Swisststream und Suissedigital geführt. Die Genehmigung wird im nächsten Geschäftsjahr erfolgen und der Tarif am 1.1.2022 in Kraft treten, wobei die Übergangsregelung bereits ein Jahr früher gelten soll.

Akteneinsichtsgesuch

Mit dem Kommissionspostulat der Rechtskommission des Nationalrats «Urheberrechtsvergütung. Rechtslage und Praxis der Suisa» wird der Bundesrat beauftragt, Rechtslage und Praxis der Suisa bzgl. GT3a-Vergütungen für Musikkonsum in Gemeinschaftsbüros und Dienstwagen zu überprüfen. Dazu ersuchte das Institut für Geistiges Eigentum bei der Schiedskommission um Akteneinsicht in das GT-3a-Verfahren. Dies geschah erstmalig in der Geschichte der Schiedskommission. Die Schiedskommission wiederum hat bei den Tarifparteien nachgefragt. Der DUN stimmte zu, denn die Akten in diesem Verfahren enthalten keine Geschäftsgeheimnisse, verlangte aber eine vertrauliche Behandlung. Grundsätzlich befürwortete der DUN gerade in diesem schwierigen und wenig bekannten Tarif mehr Transparenz und begrüsst das Postulat.

3.3 GENEHMIGTE TARIFE

Die Schiedskommission genehmigte im Geschäftsjahr wiederum mehrere Urheberrechtstarife.

- GT 11: Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen, Beschluss vom 26.9.2019, gültig vom 1.1.2020 bis 31.12.2020
- Tarif A Fernsehen SWISSPERFORM, Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Fernsehen, Beschluss vom 1. 11.2019, gültig vom 1.1.2020 bis am 31.12.2021
- Tarif A Radio SWISSPERFORM, Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Radio, Beschluss vom 28.10.2019, gültig vom 1.1.2020 bis am 31.12.2021
- GT S Sender, Beschluss vom 30.9.2019 gültig vom 1.1.2020 bis am 31.12.2022.

3.4 TARIFVERFAHREN VOR BUNDESVERWALTUNGSGERICHT UND BUNDESGERICHT

Gemeinsamer Tarif 5 „Bibliothekstarif“ (2019 bis 2021)

Der GT 5 gab bei der URG-Revision viel zu reden. Er bezieht sich auf das Vermieten von Tonträgern, Tonbildträgern und Büchern und richtet sich damit an Bibliotheken und an die wenigen noch existierenden Videotheken. Die Schiedskommission hat den Tarif am 18.12.2018 entschieden und den Tarifentwurf der Verwertungsgesellschaften genehmigt: Damit sollen neu auch die Pauschalen (Mitgliederabonnemente, Jahrespauschalen, Einschreibgebühren und anderes) bei gemeinnützigen Bibliotheken vergütungspflichtig sein, obwohl gemäss Gesetz das Verleihen von Werken tarifbefreit ist. Allerdings verfügte die Schiedskommission zu Gunsten der Bibliotheken einen pauschalen Abzug von 50%. Zudem nimmt sie die öffentlich-rechtlichen Einschreibgebühren der Hochschulen von der Vergütungspflicht aus. Und, wer nur von Subventionen lebt und keine Beiträge bei den Besuchern erhebt, bezahlt weiterhin keine Vergütung. Der Entscheid der Schiedskommission wurde vom Bibliotheksverband Bibliosuisse angefochten und ist beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Inzwischen haben Bibliosuisse und ProLitteris zusammen mit EDK und DUN informelle Verhandlungen für eine Kompromisslösung gestartet. Es wird angestrebt, dass die Trägerinstitutionen der Bibliotheken, die von der öffentlichen Hand subventioniert werden, künftig unmittelbarer involviert werden.



Gemeinsamer Tarif 12 – Replay-TV (2017 bis 2019)

Das Bundesgericht hat auf Gesuch der Parteien hin das Verfahren in Sachen GT 12 sistiert.

Tarif A Radio Swissperform (2017 bis 2019)

Am 27.4.2020 hat das Bundesgericht die Beschwerde der Swissperform gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.2.2019 abgewiesen und bestätigte damit die Vorinstanzen. Strittig war vor Bundesgericht nur noch, ob das Online-Zugänglichmachen – von mit Musik unterlegten Sendungen, wie z.B. Podcasts oder Streams über die Webseiten oder Apps – von Gesetzes wegen auf sieben Tage zu beschränken sei. Das Bundesgericht entschied, dass Art. 22c URG kein zeitliches, sondern lediglich ein funktionales Element enthält.

Tarif A Fernsehen Swissperform (2014 bis 2017)

Das Bundesgericht hat am 19.2.2020 die Beschwerde der SRG SSR in Sachen Tarif A TV teilweise gutgeheissen und die Deckelung gemäss dem Entscheid der Schiedskommission vom 18.12.2015 bestätigt. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen.

Verfahren BGÖ

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem ein bisschen überraschenden Urteil entgegen der bisherigen Praxis entschieden, dass die Schiedskommission als Behördenkommission und nicht als Gericht gilt. Damit untersteht sie dem Öffentlichkeitsgesetz und muss unter bestimmten Umständen Zugang zu den Akten gewähren. Die Schiedskommission bzw. das EJPD hat gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht.

Vorgeschichte ist, dass im Oktober 2018 bei der Schiedskommission ein Einsichtsgesuch im Sinne des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) gestellt wurde, um Zugang zu bestimmten Tarifunterlagen zu erhalten. Die ESchK verweigerte diesen Zugang, blieb auch nach der anderslautenden Empfehlung des EDÖB beharrlich, so dass das Bundesverwaltungsgericht entscheiden musste. An sich ist der DUN stets davon ausgegangen, dass die Schiedskommission eine richterliche Tätigkeit ausübe und damit ein Tarifgenehmigungsverfahren nicht in den sachlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes falle. Dies erscheint auch rechtsdogmatisch richtig. Nun wird sich der DUN im nächsten Geschäftsjahr mit dieser – noch nicht rechtskräftigen – Praxisänderung befassen und festlegen, wie künftig mit vertraulichen Daten oder mit Geschäftsgeheimnissen in den Tarifverhandlungen umzugehen ist und prüfen, ob in bestimmten Fällen eine erhöhte Transparenz evtl. sogar Vorteile mit sich bringen kann.

4. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Der DUN hat sich im Geschäftsjahr zusätzlich zur Revision des Urheberrechtsgesetzes mit den nachfolgend aufgezählten parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich Urheberrecht befasst:

19.1053 - Anfrage

Ein Verzeichnis freier Bilder des Bundes

Eingereicht von Glättli Balthasar, GP

Einreichungsdatum 25.9.2019

Eingereicht im Nationalrat

Antwort Bundesrat 20.11.2019

Stand der Beratung erledigt

19.3956 - Postulat

Urheberrechtsvergütung. Rechtslage und Praxis der Suisa

Eingereicht von Kommission für Rechtsfragen NR

Einreichungsdatum 4.7.2019

Eingereicht im Nationalrat

Antwort Bundesrat Annahme beantragt (4.9.2019)

Stand der Beratung angenommen (10.9.2019)

19.3247 - Interpellation

Freigabe von Bildern des Bundes

Eingereicht von Weibel Thomas, GLP

Einreichungsdatum 21.3.2019

Eingereicht im Nationalrat

Antwort Bundesrat 21.6.2019

Stand der Beratung erledigt

19.3421 - Postulat

Revision des Urheberrechtsgesetzes. Überprüfung der Wirksamkeit

Eingereicht von Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR

Einreichungsdatum 29.04.2019

Eingereicht im Ständerat

Antwort Bundesrat Annahme beantragt (29.5.2019)

Stand der Beratung angenommen (4.6.2020)

17.4227 - Motion

Geoblocking. Verpasst die Schweiz wieder den Anschluss? Task-Force zum digitalen Freihandel jetzt!

Eingereicht von	Schneider-Schneiter Elisabeth, CVP
Einreichungsdatum	15.12.2017
Eingereicht im	Nationalrat
Antwort Bundesrat	21.2.2018
Stand der Beratung	erledigt (am 20.12.2019 abgeschlossen)

16.493 – Parlamentarische Initiative

Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen

Eingereicht von	Nantermod Philippe, FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum	14.12.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	RK-NR Folge gegeben (25.10.2018), RK-SR keine Zustimmung (29.10.2019), im Rat noch nicht behandelt

5. DER DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER (DUN)

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN ist die einzige Organisation, die sich schweizweit ausschliesslich für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt. Täglich werden überall in der Schweiz Urheberrechte genutzt – sei dies, wenn in einem Büro ein Zeitungsartikel kopiert wird, in einem Geschäft Hintergrundmusik läuft, auf einem Mobiltelefon ein Lied gespeichert oder ein Fernsehprogramm gesendet oder gestreamt wird – und von den Nutzern und damit von Wirtschaft, Verwaltung, kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Bildung und Forschung entsprechend entschädigt. Der DUN nimmt die Anliegen der Nutzer gegenüber Gesetzgeber, Öffentlichkeit und Verwertungsgesellschaften wahr. Dem DUN gehören namhafte Wirtschaftsverbände, Organisationen der öffentlichen Hand, politische, wissenschaftliche und religiöse Verbände, kleine und grosse Unternehmen, private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute an. Der DUN ist als Dachorganisation in Sachen Urheberrecht die gemeinsame Stimme aller Nutzer und Nutzerinnen.

Kontakt:

Dachverband der Urheber- und
Nachbarrechtsnutzer DUN

Thunstrasse 82

Postfach 1009

3000 Bern 6

Tel: 031 356 70 70

Fax: 031 351 00 65

info@dun.ch

www.dun.ch

The screenshot shows the homepage of the Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN). The navigation bar at the top includes links for HOME, VERBAND, SERVICE, INFOS, INTERN, FAQ, KONTAKT, DE, and FR. The main content area is divided into several sections: a large header image of a meeting, a 'DUN KOMPAKT' section with a document icon, a 'NEWS' section with a mouse cursor icon, and a 'MITGLIEDER' section with a mouse cursor icon. The footer contains logos for the Schweizerischer Städteverband, Union des villes suisses, and Unione delle città svizzere.

5.1 GREMIEN

5.1.1 VORSTAND

Präsidium

Pierre Muckly, SWICO, Zürich

Mitglieder

Doris Anthenien Häusler, Swissmem, Zürich

Andreas Barfuss, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

Michaela Chvojka, hotelleriesuisse, Bern (bis Februar 2020)

Maurice Courvoisier, Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern

Philippe Künzler, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Houssein Nouredine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

Alexander Schmid, Swisststream, Zürich

Ausschuss Lobbying

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern (Leitung)

Philippe Künzler, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Houssein Nouredine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern)

Ausschuss digitale Tarife

Alexander Schmid, Swisststream, Zürich (Leitung)

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

Houssein Noureddine, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern

5.1.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nicole Emmenegger, Advokatur Markwalder Emmenegger, Bern

5.1.3 REVISIONSSTELLE

Keel Treuhand AG, Bolligen

5.1.4 MITGLIEDER

A

ARGUS DATA INSIGHTS, Zürich

B

Bibliosuisse, Aarau

C

Christkatholische Kirche der Schweiz, Biel
Coop Genossenschaft, Basel
CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, Bern

E

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, Bern

G

Gastrosuisse, Zürich
Gebrüder Knie – Schweizer National-Circus AG, Rapperswil
Good News Productions AG, Zürich

H

Hotelleriesuisse, Bern
H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern

K

Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS, Zürich

M

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), Zürich

P

Post CH AG, Bern

R

Rat der Eidg. Technischen Hochschulen, Zürich
Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Zürich

S

Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking), Basel
Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel
Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern
Schweizerischer Gemeindeverband, Bern
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion (EDK), Bern
Schweizerische Nationalbibliothek, Bern
Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern
Schweizerische Staatsschreiberkonferenz, Zürich
Schweizerischer Städteverband (SSV), Bern
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Zürich
Suissedigital, Bern
SWICO, Zürich
Swissmem, Zürich
Swisststream, Zürich
Swissuniversities, Bern

V

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

6. AUSBLICK

Es läuft einiges im nächsten Geschäftsjahr: Mehrere Verhandlungen von wichtigen Urheberrechtstarifen, die den DUN stark in Beschlag nehmen werden, stehen an. Einerseits müssen die ganz «grossen» Tarife, die alle DUN-Mitglieder betreffen und insgesamt hohe Vergütungsbeträge generieren, neu verhandelt werden, andererseits müssen aufgrund des revidierten Urheberrechtsgesetzes neue Tarife genehmigt werden. Der DUN wird sich wie immer bemühen, an möglichst vielen Tarifverhandlungen dabei zu sein und die Interessen der Nutzerschaft wahrzunehmen und zu koordinieren. Besonders fokussieren werden wir auf die folgenden Tarifverhandlungen:

- Die **Kopier- und Speichertarife** laufen aus: Die Gemeinsamen Tarife 8 und 9 stammen noch aus der analogen Zeit, sie sind lang, kompliziert, teilweise widersprüchlich und in ihrer Struktur veraltet. Auch wenn sie im Grundsatz heute nicht mehr bestritten sind, sind doch einige Themen vertieft zu behandeln und es ist davon auszugehen, dass sie komplett überarbeitet und neugestaltet werden müssen. Jedes Büro, Geschäft, jeder Betrieb, jede Institution und jede Verwaltung, jede Schule und jede Werkstatt, die ein Kopiergerät, bzw. ein internes Netzwerk hat, schuldet diese Tarife. Letztes Jahr wurden dafür Vergütungen in der Höhe von rund 11.5 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Der DUN hat sich bereits damit befasst und verschiedene Optionen angedacht. Klar ist, dass eine automatische Tarifierhöhung mit der Begründung der zugenommenen Digitalisierung keinesfalls per se akzeptiert wird. Vielmehr muss auch dieser Tarif an die neue Realität angepasst werden.
- Der inzwischen vereinheitlichte **Bildungstarif** (Schultarif), der GT 7, läuft zeitgleich aus. Auch er generiert etwa gleich hohe Vergütungsbeträge wie GT 8 und GT 9 zusammen. Gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Schulen gibt es auch hier zusätzlich zur Vergütung an sich einige materielle Punkte zu verhandeln.
- Der **Gemeinsame Tarif 3a** wird überall dort erhoben, wo ausserhalb des Privatgebrauchs Musik oder Film abgespielt wird oder abgespielt werden könnte. Klassischerweise gehört die Hintergrundberieselung in den Läden, die Musik in der Hotellobby und der Fernseher im Restaurant dazu. Aber eben auch das Radio in der Werkstatt oder Kantine oder der Fernseher im Sitzungszimmer oder die Musik in der Telefonwarteschleife. Der DUN wird sich auch wegen der Entwicklung der letzten Jahre für eine Senkung der Tarifvergütung stark machen.

- Immer aufwändiger und immer komplexer werden die Verhandlungen der ehemaligen **Leerträgertarife (digitale Speicher auf Smartphone, Tablets...)**. Die Verhandlungen werden im Jahres- bzw. Eineinhalbjahresrhythmus neu verhandelt. Bis anhin ist es immerhin regelmässig gelungen, die Vergütungen zu senken, aber die Situation wird schwieriger, die Verhandlungen anspruchsvoller – auch aus technischer Sicht - und die Verwertungsgesellschaften sind zunehmend weniger kompromissbereit.
- Das revidierte Urheberrechtsgesetz sieht eine neue zwingende Vergütung für **Video-on-Demand** vor. Das Verhandeln eines neuen Tarifs ist immer aufwändig. Zudem stellen sich dazu verschiedenste Grundsatzfragen – wie die Legitimation der Verhandlungspartner sowie die Rückwirkung des Tarifs – die es zu klären gilt.

Nachdem der DUN die letzten paar Jahre viel Aufwand, Ressourcen und Energie in die Revision des Urheberrechtsgesetzes gesteckt hat, wird im nächsten Geschäftsjahr primär auf die Verhandlungen der Tarife fokussiert. Wir werden uns mit geballter Kraft und grossem Engagement in den Tarifverhandlungen für die Interessen der Nutzer und Nutzerinnen einsetzen; gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gilt es, unangemessene finanzielle Zusatzbelastungen zu bekämpfen.

